

Lang Stephen

Von: Mundorf, Ralf <ralf.mundorf@rsag.de>
Gesendet: Montag, 2. November 2015 08:24
An: Lang Stephen
Cc: Kremer, Birgit
Betreff: Stellungnahme
Anlagen: 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 3.02, Winterscheider Mühle
27.10.15.doc

Sehr geehrter Herr Lang,

anbei finden Sie die gewünschte Stellungnahme.

Freundliche Grüße

i.A. Ralf Mundorf
-Qualitätssicherung-

RSAG AÖR
Geschäftsbereich Logistik
Pleiser Hecke 4
53721 Siegburg
Telefon: 0 22 41 – 306 368
Mobil: 0151 – 2642 6081
Telefax: 0 22 41 – 306 379
E-Mail: ralf.mundorf@rsag.de
Internet: www.rsag.de

Vorständin Ludgera Decking | Vorsitz Verwaltungsrat Sebastian Schuster | Unternehmenssitz Siegburg |
Amtsgericht Siegburg | Finanzamt Siegburg | Steuernr. 220/5769/0917 | USt-IdNr. DE292042813

RSAG AöR – 53719 Siegburg



Gemeinde Ruppichteroth
Herr Stephen Lang
Rathausstraße 18
53809 Ruppichteroth

Ansprechpartner:
Ralf Mundorf
Geschäftsbereich:
Qualitätssicherung

Tel: 02241 306 368
Fax: 02241 306 373
ralf.mundorf@rsag.de

28. Okt. 2015

25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ruppichteroth im Bereich der „Winterscheider Mühle“

2. Änderung des Bebauungsplanes „Nr. 3.02 Winterscheider Mühle“

Sehr geehrter Herr Lang,

danke für Ihre Mitteilung vom 16. September 2015.

Von Seiten der RSAG AöR werden zu dem Bebauungsplan und gleichzeitigen Änderung des Flächennutzungsplanes in der vorgesehenen Lage grundsätzlich keine Bedenken erhoben.

Die Änderung des ehemaligen Hotelstandortes zum Gemeindezentrum für kirchliche Zwecke, wird den Verlauf der Abfallentsorgung nicht wesentlich verändern.

Wir weisen darauf hin, Abfall darf nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften gemäß § 16 UVV „Müllbeseitigung“ (BGV C27) nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Abfallbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Die identische Forderung ergibt sich aus § 4 Abs. 3 Betriebssicherheitsverordnung.

Fahrzeuge dürfen gemäß § 45 UVV „Fahrzeuge“ (BGV D29) grundsätzlich nur auf Fahrwegen oder in Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen. Auch aus Sicht von § 3 Abs. 1 der Betriebssicherheitsverordnung darf der Arbeitgeber Abfallsammelfahrzeuge nur auf Straßen einsetzen, auf denen er einen gefahrlosen Betrieb sicherstellen kann.

Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen entnehmen Sie bitte der **BGI 5104** und **RASt 06**.

Mit freundlichen Grüßen

Udo Otto

Ralf Mundorf